

**Stellungnahme des SV Concordia Ossenberg 1982 e.V.(SVCO) zur Beschlussvorlage 261/2021 zur Sportausschusssitzung am 28.09.2021**

**Sachdarstellung der Stadt Rheinberg:**

**Mit Schreiben vom 24.06.2021 hat der SV Concordia Ossenberg e. V. einen Antrag auf Bezuschussung des Projektes „barrierefreie Gestaltung der Aula“, hier konkret „Einbau einer lufttechnischen Anlage“ gestellt.**

Anm.: Der SVCO hat nach den aktuell geltenden Sportförderrichtlinien einen fristgerechten Antrag auf Investitionskostenförderung gestellt. Die nach TZ 3.2 der Richtlinien erforderlichen Unterlagen wurden persönlich am 8.9.2021 beim FB 40 Sport abgegeben und besprochen. Die Kenntnisnahme des SSV Rheinberg erfolgte in dessen Vorstandssitzung am 14.04.2021 durch die Zustimmung zur Projektförderung „Moderne Sportstätte 2022“ und durch die Priorisierung im Förderportal des Landessportbundes NRW.

**Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Verein das Grundstück mit aufstehendem Gebäude, für das das Projekt geplant ist, noch nicht erworben hat. Außerdem ist noch nicht sicher, ob der Verein die Aula zukünftig überhaupt für sportliche Zwecke nutzen kann. Der Bebauungsplan weist die gesamte Fläche als „Gemeindebedarf für kirchliche Zwecke“ aus. Der Verein hat inzwischen einen Bauantrag auf „Nutzungsänderung eines Gemeindehauses zu einem Sportzentrum“ gestellt. Das Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens bleibt zunächst abzuwarten.**

Anm.: Zunächst bleibt anzumerken, dass es nach den aktuell geltenden Sportförderrichtlinien keine Bedingung gibt, Eigentümer der Sportanlage zu sein. Der Verein verfügt noch über einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis 2039 und könnte das Projekt auch als Mietereinbau realisieren, allerdings ohne den Zuschuss aus dem Projekt „Moderne Sportstätte 2022“ zu erhalten.

Des Weiteren wird die Aula bereits seit 2004 mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Rheinberg neben der kirchlichen Nutzung zu sportlichen Zwecken genutzt. Nach mehrfachen Anschreiben seit Sommer 2020 unsererseits hat die Stadt Rheinberg ab Anfang 2021 angeregt, für den geplanten Eigentumswechsel einen formellen Bauantrag zur Nutzungsänderung zu stellen. Dieser Bauantrag wurde am 30.03.2021 mit den erforderlichen Unterlagen und Plänen durch das Planungsbüro Ettwig eingereicht. Die angeforderten Ergänzungen (Lärmgutachten, Brandschutzgutachten und Konzept Barrierefreiheit) wurden fristgerecht nachgereicht.

Laut Auskunft des zuständigen Bauamtes bestehen keine Bedenken, eine Genehmigung zu erteilen. Was aber noch aussteht ist u.a. die Stellungnahme des Fachbereichs 40 Sport bei der Stadt Rheinberg.

**Das Gesamtvolumen des Projektes „Einbau einer lufttechnischen Anlage“ wird durch den Verein mit 56.905 € beziffert. Der Verein hat bereits auch einen Antrag auf Förderung dieses Projektes aus dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ gestellt und erwartet daraus einen Zuschuss in Höhe von 36.705 €. Die entspricht einer Zuschussquote von 64,5 %. Für den zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von 20.201 € beantragt der Verein nun eine Bezuschussung gemäß den Sportförderrichtlinien. Dabei geht der Verein davon aus, dass ab dem Jahr 2022 ein Zuschuss nach der 65/35 %-Regelung (Neufassung der Sportförderrichtlinien) zu beantragen ist.**

**Eine weitere Bezuschussung des Projektes durch die Stadt Rheinberg würde bedeuten, dass der Verein eine Doppelförderung erhalten würde.**

Anm.: Wir bestätigen die dargestellten Kosten, die nach Rücksprache mit unserem Architekten Büro Ettwig und dem Ingenieurbüro HI Plan auch für das Jahr 2022 ein zu halten sind.

Für den Zuschuss aus dem Programm „Moderne Sportstätte 2022“ ist entweder das Eigentum oder ein langfristiger Pachtvertrag mit der Verantwortung für Dach und Fach unbedingte Voraussetzung. Nach den auch dem FB Bereich 40 vorliegenden Entwurfs des notariellen Kaufvertrages mit der EV. Kirchengemeinde Borth-Wallach-Ossenbergl erfolgt dieser Besitzübergang zum 01.01.2022. Somit wären zum Zeitpunkt der Ausführung (geplant ab 01.05.2022) alle Voraussetzungen des Förderprogramms erfüllt.

Die Verwendung des Begriffs der Doppelförderung ist in diesem Zusammenhang nicht zutreffend.

Im Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ wird deutlich dargestellt, dass auch andere öffentliche Mittel genutzt werden können, damit der Verein seinen **Eigenanteil** erbringen kann. Zitat: „Neben Vereinersparnissen und Spenden können auch Förderungen Dritter, also auch der Kommune, in den Eigenanteil eingehen. Ebenso zählen hierzu weitere öffentliche Förderprogramme.“

<https://www.land.nrw/de/moderne-sportstaette-2022-so-funktioniert-das-neue-foerderprogramm>

**Darüber hinaus würde mit dieser Bezuschussung ein Präzedenzfall geschaffen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Rheinberger Sportvereine müsste allen am Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ teilnehmenden Vereinen Zuschüsse zu den zu erbringenden Eigenleistungen gezahlt werden.**

**Um einen Überblick über die beantragten Projekte und die Projektvolumina zu erhalten, wird die Aufstellung der Maßnahmen, die durch den Stadtsporverband gemeldet wurden, dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Würde die Stadt Rheinberg für alle aufgelisteten Anträgen aller Vereine die zu erbringenden Eigenleistungen der Vereine mit jeweils 65 % bezuschussen,**

**würden Investitionskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 153.948,55 € zu leisten sein.**

Anm.: Hier wird ein Szenario aufgebaut, dass mit der erforderlichen Prüfung nach den Sportförderrichtlinien keinen nachvollziehbaren Zusammenhang mehr aufweist.

Nach Tz. 3.6 der Sportförderrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf die Investitionskostenzuschüsse. Zitat: "Sie bedürfen der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt Rheinberg im Einzelfall und richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln."

Zum anderen wird hier der Eindruck vermittelt, dass alle für das Stadtgebiet Rheinberg vorliegenden Anträge mit einem Zuschussvolumen des Landes NRW von ca. 426.000,- € auch Zuschüsse durch die Stadt Rheinberg bei der Finanzierung ihrer Eigenanteile erhalten müssten.

Wir sind der Auffassung, dass von den insgesamt 18 Anträgen nur drei weitere Anträge die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinien erfüllen (Einstufung der Sportanlagen als förderfähig durch den Rat erfolgt). Alleine dadurch würde sich ein mögliches Fördervolumen deutlich beschränken.

Außerdem hat nach unseren Informationen bisher keiner dieser Vereine Anträge eingereicht (Fristablauf am 31.08.2021).

**Angesichts des demzufolge zu erbringenden gesamten Zuschussvolumens und aufgrund der noch unklaren Baurechts- und Eigentumssituation sollte der Antrag des SV Concordia Ossenberg aus Sicht der Verwaltung abgelehnt werden.**

Nach den dargestellten Gründen ist aus der Sicht des SV Concordia Ossenberg 1982 der Beschlussvorschlag zu überprüfen.